

BGer 5A 459/2022 vom 19. Juli 2022

Bundesgericht, 2022-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_459_2022

FR: TF 5A 459/2022 du 19 juillet 2022

IT: TF 5A 459/2022 del 19 luglio 2022

Regeste

Lastenverzeichnis/Steigerungsbedingungen | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Am 6. und 13. Mai 2022 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde gegen das Lastenverzeichnis und die Steigerungsbedingungen des Betreibungsamtes Grenchen-Bettlach betreffend die Steigerung des Grundstücks GB U._____ Nr. yyy, angesetzt auf den 1. Juni 2022. Mit Urteil vom 24. Mai 2022 wies die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn die Beschwerde ab, soweit sie darauf eintrat. Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 13. Juni 2022 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Mit Verfügung vom 16. Juni 2022 hat das Bundesgericht die Beschwerdeführerin zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 3'000.-- bis am 4. Juli 2022 aufgefordert und das Gesuch um aufschiebende Wirkung abgewiesen. Die Beschwerdeführerin hat die ihr am 17. Juni 2022 zur Abholung gemeldete Verfügung nicht abgeholt. Das Bundesgericht hat die Verfügung der Beschwerdeführerin daraufhin am 27. Juni 2022 nochmals zur Kenntnis zugesandt (Zustellung mit A-Post Plus am 28. Juni 2022). Am 4. Juli 2022 hat die Beschwerdeführerin um Fristerstreckung ersucht. Mit Verfügung vom 8. Juli 2022 hat das Bundesgericht das Fristerstreckungsgesuch abgewiesen, hingegen von Amtes wegen eine nicht erstreckbare Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses bis 20. Juli 2022 angesetzt. Am 14. Juli 2022 (Eingang beim Bundesgericht am 18. Juli 2022) hat die Beschwerdeführerin die Beschwerde zurückgezogen. Demnach ist das Beschwerdeverfahren durch das präsidiierende Mitglied der Abteilung (Art. 32 Abs. 2 BGG) als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP [SR 273]).

E. 2

Aufgrund des Rückzugs der Beschwerde gilt die Beschwerdeführerin als unterliegend. Sie trägt folglich die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.